

Schweigepflicht in der Psychotherapie

Johannes Schopohl

Psychotherapeutenkammer Hamburg | 5. Juli 2017

Psychotherapeuten unterliegen grundsätzlich der Schweigepflicht, auch über den Tod des Patienten hinaus

- **Verfassungsrechtliche Grundlage (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG)**
 - Recht auf informationelle Selbstbestimmung
 - abgeleitet aus der Unantastbarkeit der Würde des Menschen und der allgemeinen Handlungsfreiheit
- **Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag (§ 630a ff. BGB)**
- **Berufsordnung (§ 14 BO PtK Hamburg)**
- **Strafgesetzbuch (§ 203)**

Schweigepflicht im Strafgesetzbuch

§ 203 Abs. 1 StGB:

Wer **unbefugt** ein fremdes **Geheimnis**, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, **offenbart**, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder **Angehörigen eines anderen Heilberufs**, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- Schweigepflicht umfasst grundsätzlich alles, was dem Psychotherapeuten im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit durch Patienten oder durch Dritte anvertraut oder bekannt geworden ist
- Schweigepflicht gilt grundsätzlich uneingeschränkt gegenüber Jedermann
 - Angehörige des Patienten
 - Andere Ärzte/Psychotherapeuten
 - Behörden, Polizei, Gerichte
- Schweigepflicht dauert über den Tod hinaus
- Ausnahmen von der Schweigepflicht sind eng begrenzt

Einsichtnahme nach Tod des Patienten (§ 630g BGB)

*(3) Im Fall des Todes des Patienten stehen die Rechte aus den Absätzen 1 und 2 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen seinen Erben zu. Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen des Patienten, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen. **Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten entgegensteht.***

1. Wirksame Schweigepflichtentbindung des Patienten (Einwilligung)

- Wirksam bei natürlicher Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Patienten
- formlos
- Jederzeitiges Widerrufsrecht der Schweigepflichtentbindung
- ausdrücklich oder konkludent
- konkret

2. Mutmaßliche Einwilligung des Patienten

- Wenn der Bruch der Schweigepflicht im mutmaßlichen Sinne des Patienten liegt, er aber nicht (mehr) gefragt werden kann (z. B. Informieren der Angehörigen bei Bewusstlosigkeit des Patienten oder nach dessen Tod)

3. Offenbarungsbefugnis im Rahmen des rechtfertigenden Notstandes nach § 34 StGB

- Schweigepflicht darf gebrochen werden, wenn das zum Schutz eines höheren Rechtsgutes notwendig ist → Güterabwägung muss vorgenommen werden
- Gilt nur, soweit die Tat (Bruch der Schweigepflicht) ein angemessenes Mittel ist, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden

➤ Beispiele:

- Höherwertiges Individualinteresse (Gefährdung des Betroffenen oder eines konkreten Dritten)
- Höherwertiges Gemeininteresse (Gefährdung der Gesellschaft)
- Berechtigte Eigeninteressen des Psychotherapeuten

4. Offenbarungsbefugnis nach § 4 KKG Gesetzentwurf Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

(1) Werden den folgenden Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren und ihm die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten mitzuteilen, sowie sie dies zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich halten: ...

4. **Offenbarungsbefugnis nach § 4 KKG Gesetzentwurf Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (Fortsetzung)**

(2) Bei der Einschätzung der Erforderlichkeit des Tätigwerdens des Jugendamtes berücksichtigen die Personen nach Absatz 1, ob die Gefährdung anders, insbesondere durch Erörterung der Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten und ein Hinwirken auf die Inanspruchnahme erforderlicher öffentlicher Hilfen bei den Personensorgeberechtigten abgewandt werden kann, soweit dadurch der wirksamen Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

4. Offenbarungsbefugnis nach § 4 KKG Gesetzentwurf Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (Fortsetzung)

(3) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung** durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Fachkraft die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln. Die Daten sind vor der Übermittlung zu pseudonymisieren.

Was ist „Kindswohl“?

- Kindeswohl umfasst das **geistige, körperliche** und **seelische Wohl** des Kindes/Jugendlichen und bezieht sich dabei sowohl auf die **positive Förderung** als auch auf den **Schutz des Kindes vor Gefahren** für sein Wohl
- wertender Begriff, der im Einzelfall auszulegen ist
- Kindeswohlgefährdung liegt nicht schon dann vor, wenn das Kind keine optimale Versorgung bekommt
- Es muss eine nachhaltige und erhebliche körperliche, seelische oder geistige Verletzung drohen

1. Informationsweitergabe an Leistungsträger

- wenn dies zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich und gesetzlich zugelassen ist oder Einwilligung des Patienten vorliegt (§ 100 SGB X)
- Mitteilungspflichten des Vertragspsychotherapeuten gegenüber Krankenkasse und Kassenärztlicher Vereinigung (§ 294 ff. SGB V)

2. Meldepflicht im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes (z. B. Masern, Cholera)

3. Anzeigepflicht für besonders schwere Verbrechen/Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 138 StGB)

- Wenn Sie von dem Vorhaben oder der Ausführung bestimmter schwerer Straftaten wie Hochverrat, Raub, räuberische Erpressung, Mord, Totschlag, eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit erfahren zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, dann müssen Sie die Schweigepflicht brechen
- Wenn Meldung nicht erfolgt, dann droht Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe
- § 139 Abs. 3 StGB entlastet Sie soweit, als Sie mit Straffreiheit rechnen können, wenn Sie sich ernsthaft bemüht haben, die Tat zu verhindern (mit einigen Ausnahmen, z. B. Mord, Totschlag, Völkermord, Geiselnahme)

- 4. Offenbarungspflicht bei Selbstgefährdung des Patienten und Strafbarkeit durch Unterlassen**
 - Wenn ein Patient sich selbst gefährdet und der Gefährdung nur durch eine Durchbrechung der Schweigepflicht begegnet werden kann, sind sie ebenfalls verpflichtet entsprechend zu handeln
 - Wegen der sog. Garantenstellung gegenüber dem Patienten kommt ansonsten eine Strafbarkeit durch Unterlassen in Betracht
 - Auch fahrlässige Straftatbestände kommen in Betracht

- Ärzte und Psychotherapeuten haben ein Zeugnisverweigerungsrecht hinsichtlich der Umstände, die unter die Schweigepflicht fallen (§ 383 ZPO; § 53 StPO)
- Patientenakten durch Beschlagnahmeverbot geschützt (§ 97 StPO)

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten unterliegen der Schweigepflicht. Sie haben über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden ist, – auch über den Tod der Patientinnen und Patienten hinaus – zu schweigen. Dazu gehören auch mündliche oder schriftliche Mitteilungen von Dritten. Sie haben dafür zu sorgen, dass im Fall eigener Handlungsunfähigkeit (Krankheit, Tod) die Schweigepflicht gewahrt bleibt.
- (2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind zur Offenbarung nur befugt, soweit sie entweder von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit es zur Wahrung eines gegenüber der Schweigepflicht vorrangigen öffentlichen oder privaten Interesses im konkreten Fall erforderlich ist, z. B. bei dem Verdacht einer Kindesmisshandlung, eines Kindesmissbrauchs oder einer schwerwiegenden Vernachlässigung eines Kindes.

- (3) Eine Entbindung von der Schweigepflicht kann nur durch die Patientin, den Patienten oder gegebenenfalls die gesetzliche Vertreterin bzw. den gesetzlichen Vertreter erfolgen. Auch dann haben die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten über die Weitergabe von Informationen unter Berücksichtigung der Folgen für die Patientinnen und Patienten und die Therapie zu entscheiden. Bei der Arbeit mit mehreren am psychotherapeutischen Prozess beteiligten Personen sind Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten verpflichtet, im Rahmen der vorherigen Aufklärung eine Vereinbarung herbeizuführen, die die Frage der Verschwiegenheit der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten gegenüber den Betroffenen untereinander in einer Weise regelt, die im Sinne und im Interesse des Patienten ist. Grundsätzlich sind Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Umgang mit nicht mündigen oder betreuten Patienten auch gegenüber den ggf. in die Therapie einbezogenen Begleit- und Bezugspersonen über die Angelegenheiten und Mitteilungen des Patienten zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies nicht den Interessen der Patientin oder des Patienten zuwiderläuft.

- (4) Gefährdet eine Patientin oder ein Patient sich selbst oder andere, so hat die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut unter Abwägung zwischen Schweigepflicht und Fürsorgepflicht die erforderlichen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr zu treffen.
- (5) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der psychotherapeutischen Tätigkeit teilnehmen, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.
- (6) Im Rahmen kollegialer Beratung, Intervision, Supervision oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dürfen Informationen über Patientinnen und Patienten und Dritte nur in anonymisierter Form verwendet werden, soweit nicht eine ausdrückliche Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt.

Wer erklärt wirksam die Schweigepflichtsentbindung?

§ 14 Absatz 3 Satz 1 BO PtK Hamburg

Eine Entbindung von der Schweigepflicht kann nur durch die Patientin, den Patienten oder gegebenenfalls die gesetzliche Vertreterin bzw. den gesetzlichen Vertreter erfolgen.

Abhängig von der Einwilligungsfähigkeit

§ 12 Absatz 2 Musterberufsordnung:

Einwilligungsfähig in eine psychotherapeutische Behandlung ist ein Minderjähriger nur dann, wenn er über die **behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit** verfügt. Verfügt der Patient nicht über diese Einsichtsfähigkeit, sind die Psychotherapeuten verpflichtet, sich der Einwilligung des oder der Sorgeberechtigten zu der Behandlung zu vergewissern.

Bundesgerichtshof: Wenn der Minderjährige **nach seiner geistigen Reife die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und seiner Risiken erkennen und beurteilen kann.**

Besteht Schweigepflicht gegenüber den Eltern?

Grundsätzlich gelten die Regeln zur Schweigepflicht auch für Minderjährige

Ausnahme: Sorgeberechtigte

- Psychotherapeuten haben **wegen Erziehungsrecht** grundsätzlich eine **Offenbarungspflicht** gegenüber den Sorgeberechtigten
- **einsetzende Selbstbestimmung** und Teile des Selbstbestimmungsrechts können von dem Jugendlichen wahrgenommen werden
- Einwilligungsfähige Minderjährige müssen zustimmen

§ 12 Absatz 6 Muster-Berufsordnung

(6) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind schweigepflichtig sowohl gegenüber den einsichtsfähigen Patientinnen und Patienten als auch gegebenenfalls gegenüber den am therapeutischen Prozess teilnehmenden Bezugspersonen hinsichtlich der von den jeweiligen Personen der Psychotherapeutin oder dem Psychotherapeuten anvertrauten Mitteilungen. Soweit Minderjährige über die Einsichtsfähigkeit nach Absatz 2 verfügen, bedarf eine Einsichtnahme durch Sorgeberechtigte in die sie betreffende Patientenakte der Einwilligung der Minderjährigen. Es gelten die Ausnahmen entsprechend den Regelungen nach § 8.

Der Arzt ist auch bei minderjährigen Patienten grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Eine Verpflichtung der behandelnden Gynäkologin zur Unterrichtung der Eltern über die bei einer Minderjährigen bestehende Schwangerschaft besteht im Ergebnis nicht, wenn die Minderjährige **[hier 15 Jahre]** für die Entscheidung über die Fortführung der Schwangerschaft **die erforderliche Einsichtsfähigkeit** vermittelt, für den medizinischen Schutz der Minderjährigen bei Fortführung der Schwangerschaft kein besonderes Risiko zu prognostizieren ist und die Minderjährige zudem eine **Unterrichtung der Eltern ausdrücklich untersagt hat.**

LG Köln, Urteil vom 17. September 2008 – 25 O 35/08

„Es gibt Dinge, über die spreche ich nicht
einmal mit mir selbst.“

Konrad Adenauer